

Bürgschaft

Name des Kreditinstituts oder Kreditversicherers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

- nachfolgend Bürge -

Der Bürge übernimmt hiermit für die aus dem unten bezeichneten Ausschreibungsverfahren dem Übertragungsnetzbetreiber

- TransnetBW GmbH, Pariser Platz / Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth
- Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
- 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

gegen

Name

Vorname

Firma (sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

- nachfolgend Bieter -

zustehenden Forderungen, die im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Gebot entstanden sind und entstehen können bis zu einem Höchstbetrag von EUR einschließlich Zinsen und sämtlicher Nebenforderungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit gemäß § 14 Abs. 2 des Vertrages über die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit zur Absicherung der Ansprüche des Übertragungsnetzbetreibers.



Gebotstermin

Bezeichnung der Anlage

Jährliche Vergütung nach § 11 Abs. (1) des Vertrages über die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit [optional, sofern bezuschlagtes Gebot separat ausgewiesene Opportunitätskosten enthielt zuzüglich des hinsichtlich der Vergütung nach § 11 Abs. (2) des Vertrages über die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch den Anlagenbetreiber angegebenen Betrags für das Kalenderjahr [2024]]

Erbringungszeitraum

Die Bürgschaft ist unwiderruflich und unkündbar sowie unbedingt. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Bieters unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft erfolgt durch schriftliche Zahlungsaufforderung zusammen mit einer Mitteilung, aus der hervorgeht, welchen Verpflichtungen der Bieter aus dem Vertrag über die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit nicht nachgekommen ist.

Eine Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgen wirksam.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Die Bürgschaft erlischt spätestens am [xx.xx.20xx] [1 Jahr nach Ablauf des Erbringungszeitraums].

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Übertragungsnetzbetreibers.

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel des Bürgen